



**Satzung,
Geschäftsordnung,
Jugendordnung und
Ruderordnung**

des

**Ruderclub am Wannsee e. V.
Berlin**

**Satzung
des
Ruderklub am Wannsee e.V.
(RaW)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 13. September 1906 gegründete Klub führt den Namen Ruderklub am Wannsee e.V. und wurde am 14. April 1948 neu gegründet. Er hat seinen Sitz in 14109 Berlin, Scabellstr. 8 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 3142 Nz eingetragen.
2. Die Farben des Klubs sind rot und weiß. Die Klubflagge ist auf dem Geschäftspapier des Klubs abgebildet. Die Skulls und Riemen tragen die Klubfarben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports.
2. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Gesamtvorstand und seine Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit im Klub ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Klub zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Klub wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität gegenüber jedermann.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Stammklub - Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an - oder den Jung-RaW - Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - erworben.

2. Mitglieder des Stammklubs sind:
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender,
 - ordentliche Mitglieder,
 - unterstützende Mitglieder,
 - auswärtige Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Jung-RaW sind Kinder und Jugendliche.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Klubanlagen, Gesellschaftsräume, Boote und die weiteren sportlichen Einrichtungen unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder einschließlich des Ehrenvorsitzenden haben auf den Mitgliederversammlungen Wahl- und Stimmrecht.
3. Unterstützende und auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Den unterstützenden Mitgliedern ist es grundsätzlich nicht gestattet, Ruderboote zu benutzen.
4. Alle Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Klubs zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur satzungsgemäßen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Ein Wechsel innerhalb der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2) ist jederzeit zum Ende des darauffolgenden Quartals auf schriftlichen Antrag möglich.
7. Mitglieder, die ihren 1. Wohnsitz für mindestens ein Jahr mindestens 100 km entfernt vom RaW verlegen, können auf schriftlichen Antrag hin als auswärtiges Mitglied geführt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.
8. Nimmt ein auswärtiges Mitglied seinen ständigen Wohnsitz innerhalb einer Entfernung vom RaW von 100 km, so wird es von diesem Zeitpunkt an ordentliches Mitglied oder auf Antrag unterstützendes Mitglied.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

1. Mitglieder, die sich um den Klub besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2. Ehrenmitglieder einschließlich des Ehrenvorsitzenden sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Dem Klub kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Klubsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Die Klubsatzung und weitere Ordnungen können in den Geschäftsräumen des Klubhauses eingesehen werden.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung ist diese vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
5. Der Austritt ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonders begründeten Fällen einem früheren Austritt zustimmen.
6. Ein Mitglied kann mit 75 % aller möglichen Stimmen des Gesamtvorstandes aus dem Klub ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag und gemäß § 9 Abs. 3,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Klubs oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen der Buchstaben a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierzu kann der Betroffene den Ehrenrat anrufen, der eine einvernehmliche Lösung anstreben soll. Sollte eine gütliche Einigung scheitern, so ist das Mitglied zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich zu begründen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem

Klub bekannte Adresse des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Klubs. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Klub müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Danach erlöschen die Ansprüche.

§ 7 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft im Jung-RaW

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden Mitglieder im Jung - RaW.
2. Bei Aufnahme und Austritt von Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und erfolgt insgesamt gemäß § 6.
3. Die Mitgliedschaft im Jung-RaW wird durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung einer Hauptversammlung.
4. Am 1. Januar eines jeden Jahres werden die Mitglieder des Jung-RaW, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder.

§ 8 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, weitere Ordnungen des Klubs oder gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich unsportlichen Verhaltens schuldig machen, kann der Ehrenrat von den Beteiligten oder dem Gesamtvorstand angerufen werden.

Ziel des Ehrenrates ist es, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

§ 9 Finanzverwaltung und Beiträge

1. Die Finanzverwaltung des Klubs obliegt dem Schatzmeister unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Einnahmen regeln sich durch die Beiträge und Spenden, die zweckgebunden oder frei verfügbar sein können. Ausgaben und

weitere Verwendung von verfügbaren Mitteln müssen im Sinne der Eigennützigkeit getätigt werden.

Den einzelnen Ressorts werden bedarfsorientierte Haushaltspläne für das laufende Geschäftsjahr zugewiesen, die für die ordnungsgemäße Ressortführung und -verwaltung verbindlich sind (siehe hierzu § 16 Abs. 2).

2. Die Mitglieder haben nach § 4 Abs. 5 einen Jahresbeitrag zu entrichten, der mit Zustellung der Beitragsrechnung, zahlbar spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres, fällig wird. In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag auf Antrag in zwei Hälften bis spätestens 31. Juli des Geschäftsjahres bezahlt werden.
3. Mitglieder, die länger als einen Monat mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind und ihrer Zahlungspflicht innerhalb einer mit schriftlicher Mahnung gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen sind, haben einen Verzugszuschlag in Höhe von 5 % des fälligen Jahresbeitrages zu zahlen. Die zweite Mahnung ist zwingend spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungspflicht fällig, wobei der gesamte Betrag für das Geschäftsjahr sodann unverzüglich zu zahlen ist. Das Mitglied wird bei Erfolglosigkeit letztmalig notfalls unter gerichtlichen Beistand zur Zahlung verpflichtet. Bei Ausschluss gilt § 6 Abs. 7.
4. Durch Beschluss einer Hauptversammlung können die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden, die insgesamt nicht höher als ein Jahresbeitrag per Geschäftsjahr sein dürfen. Über die voraussichtliche Höhe und den Zweck einer Umlage ist die Mitgliedschaft in der Einladung zur Hauptversammlung zu informieren.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes in Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen zu bewilligen, jedoch nicht über die Dauer eines Geschäftsjahres hinaus. Der Antrag muss spätestens bis zur Hauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Er muss begründet und durch entsprechende Nachweise belegt werden.

§ 10 Organe des Klubs

Die Organe des Klubs sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Ausschüsse.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen des Klubs sind:
 - ordentliche Hauptversammlung,
 - außerordentliche Hauptversammlung,
 - Mitgliederversammlung des Stammklubs.

Die Jugendmitgliederversammlung ist keine Versammlung in diesem Sinne.

2. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie bestimmt die Richtlinien der Klubitätigkeit und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes.
3. Die ordentliche Hauptversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Den Mitgliedern muss spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin die Tagesordnung einschließlich der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind von den Stammklubmitgliedern dem geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich einzureichen und müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In den Hauptversammlungen gestellte Dringlichkeitsanträge kommen zur Verhandlung, wenn 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen. Das gleiche gilt für Anträge auf Erweiterung oder Abänderung der Inhalte der Tagesordnung. Die rechtzeitige Information der Mitglieder bei Anträgen zu Darlehensaufnahmen oder Umlagen (s. § 16 Abs. 3) ist dabei zu beachten.

Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich der Vorlage der Bilanz und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes und der Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Beratung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr und dessen Genehmigung,
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassungen über Anträge,
 - Wahl des Gesamtvorstandes und der Mitarbeiter der Ressorts sowie ergänzende Wahlen,
 - Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand bei wichtigem Anlaß einzuberufen. Den Mitgliedern muss spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin die Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 % der Stammklubmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragt wird. Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung entspricht der der ordentlichen Hauptversammlung.

5. Eine Mitgliederversammlung des Stammklubs findet im Oktober statt. Sie dient im Wesentlichen der Information und Aussprache über die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes und der Ehrung der Klubjubilare. Die Einladung erfolgt durch die Bekanntgabe in den Klub-Nachrichten.
6. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und bekanntgegeben worden sind und mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen erfordern 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Klub betrifft.
7. Bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Gesamtvorstandes ist der geschäftsführende Vorstand vom Stimmrecht ausgeschlossen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. In jeder Versammlung ist über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben, nachdem es verlesen und von der Versammlung genehmigt worden ist.
9. Versammlungen des Jung-RaW werden gemäß der Jugendordnung abgehalten. An den Mitgliederversammlungen des Klubs können die Mitglieder des Jung-RaW ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport,
 - dem Schatzmeister.

Der Klub wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglieder vertreten, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern.

Dem Vorstandsbereich Verwaltung sind folgende Ressorts zugeordnet:

- Schriftführung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Hausverwaltung / Bewirtschaftung,
- Technische Ausstattung,

- Veranstaltungen,
- Insel Kälberwerder.

Dem Vorstandsbereich Sport sind folgende Ressorts zugeordnet:

- Allgemeiner Sportbetrieb (Breitensport),
- Jung-RaW,
- Leistungssport,
- Boote.

- Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, wobei mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Modalitäten und Aufgaben sowie Pflichten der einzelnen Ressorts. Sie kann jederzeit mit 75 % der möglichen Stimmen vom Gesamtvorstand geändert werden, wenn Handlungsbedarf besteht. Der geschäftsführende Vorstand leitet und überwacht die Tätigkeit der Ressorts und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Projektgruppen einzusetzen, die dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
- Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ressorts oder Stellvertretungen übernehmen. Eine Stimmenhäufung tritt hierdurch nicht ein.
- Jedem Ressortleiter steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Stellvertreter zur Seite, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen kann und den Ressortleiter bei Abwesenheit mit Stimmrecht vertritt. Der Jugendsprecher kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 13 Ausschüsse

- Neben dem Gesamtvorstand werden folgende ständige Ausschüsse gewählt:
 - Prüfungsausschuss,
 - Siebener-Ausschuss,
 - Ehrenrat.
- Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er bildet das Kontrollorgan über den gesamten Finanzhaushalt und prüft mindestens einmal im Jahr. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, auf rechtzeitige Anzeige des Prüfungsausschusses vollständigen Zugang zu den aktuellen Finanzdaten des Klubs zu gewähren, wobei diese in einer lese- und identifizierbaren Datensammlung vorgelegt werden können. Über das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Ausschuss berichtet den Mitgliedern auf der ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 11 Abs. 3, Pkt. 2. Der Prüfungsausschuss ist zu außerordentlichen Kontrollen berechtigt.

- Der Siebener-Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er unterbreitet der ordentlichen Hauptversammlung die Vorschläge zur Wahl des Gesamtvorstandes, der weiteren Mitarbeiter und der Mitglieder der Ausschüsse. Er wird in der den Neuwahlen vorangehenden Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus zwei vom Gesamtvorstand benannten Mitgliedern, von denen einer mindestens selbst Vorstandsmitglied sein muss. Die weiteren fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge können von den Mitgliedern und vom Gesamtvorstand eingebracht werden. Neben den Wahlvorschlägen kann der Siebener-Ausschuss Empfehlungen für die Vorstandsarbeit aussprechen. Er bleibt in seiner Zusammensetzung über die gesamte Wahlperiode bestehen und tritt auf Wunsch des Gesamtvorstandes aufgrund personeller Veränderungen erneut zusammen.
- Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er dient der Schlichtung von klubrelevanten Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und vermittelt bei Fragen des kameradschaftlichen Umgangs miteinander unter Beachtung der guten Sitten. Zu einer Spruchsitzung müssen alle Mitglieder anwesend sein, wobei ein Mitglied des Ehrenrates bei Abwesenheit vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern vertreten werden kann. Er darf aber nicht von der zu verhandelnden Angelegenheit betroffen sein.
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an den Beratungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Wahlen

- Der Gesamtvorstand, die stellvertretenden Ressortleiter und die übrigen Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Ehrenrates werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Siebener-Ausschuss bildet sich gemäß § 13 Abs. 3. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und die übrigen Mitarbeiter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Jugendleitung muss gemäß der Jugendordnung durch die ordentliche Hauptversammlung bestätigt werden. Sollte ein Vorstandsamt für die bevorstehende Wahlperiode nicht besetzt werden können, so entscheidet der neu gewählte Gesamtvorstand über die zukünftige kommissarische Leitung.
- Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern und/oder deren Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch eine Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 15 Nachwahl

1. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, wird abgewählt oder scheidet aus dem Klub aus, so entscheidet der Gesamtvorstand, wer das Amt kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung weiter führt, die dann die Nachwahl vornimmt.
2. Zur Vorbereitung der Nachwahl tritt der Siebener-Ausschuss erneut zusammen.

§ 16 Klubeigentum und Verbindlichkeiten

1. Eine Verfügung über das unbewegliche Klubeigentum, wie Grundstück, Bootshaus, Insel Kälberwerder sowie der Neuerwerb von Grundbesitz können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der 75 % sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Verfügung zustimmen müssen. Die Zustimmung kann in diesem Fall nicht nur persönlich, sondern auch schriftlich zur Hauptversammlung erfolgen.

Die dingliche Belastung des Grundstückes und der Insel im Rahmen von Investitionen in diese bedarf einer Mehrheit von 75 % der auf einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Verfügungen des Gesamtvorstandes, die einen Einzelposten im Haushaltsplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung einer Hauptversammlung, wenn keine sonstigen zweckbestimmten oder freiverfügbaren Einnahmen die Ausgaben abdecken oder wenn die Mehrausgaben nicht innerhalb des gesamten Finanzhaushaltes ausgeglichen werden können.
3. Vor Aufnahme von Darlehen und/oder Eingehen von Schuldverpflichtungen muss der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung einer Hauptversammlung einholen. Hiervon ausgenommen sind Schuldverpflichtungen der gewöhnlichen Geschäfts- und Haushaltsführung. Geplante Aufnahmen von Darlehen und/oder das Eingehen von Schuldverschreibungen sowie deren Zweck und Betrag müssen in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
4. Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind Eigentum des Klubs, die den Mitgliedern verliehenen Erinnerungsgeschenke sind deren Eigentum.
5. Der Klub haftet nicht für Schäden und Verluste an dem Privateigentum seiner Mitglieder und Gäste.

§ 17 Auflösung des Klubs

1. Über die Auflösung des Klubs entscheidet eine mit einer Frist von vier Wochen einberufene Hauptversammlung, bei der 75 % sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. Die Zustimmung kann in diesem Fall nicht nur persönlich, sondern auch schriftlich zur Hauptversammlung erfolgen.
2. Die Liquidation des Klubs obliegt drei von der Hauptversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Klubs oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung nicht mehr als ihre dem Klub gewährten Darlehen beanspruchen.
4. Das verbleibende Vermögen ist im Sinne der Gemeinnützigkeit des Klubs dem Deutschen Ruderverband e.V. zu übertragen. Sollte dieser das verbleibende Vermögen nicht annehmen wollen oder nicht können, fällt es einer anderen, gemeinnützig anerkannten Vereinigung im Sportbereich zu. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für die gemäß § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. Oktober 2006 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden und ersetzt damit die Fassung des Beschlusses vom 08. Februar 1998.
2. Ergänzende Bestimmungen dieser Satzung sind :
 - Geschäftsordnung mit Organigramm und Stellenbeschreibungen,
 - Jugendordnung,
 - Ruderordnung,
 - Hausordnung,
 - Inselordnung.

Nachsatz: Aus Gründen der Vereinfachung wurde in der vorliegenden Satzung die männliche Ausdrucksform gleichberechtigt für beide Geschlechter gewählt.

Geschäftsordnung des Ruderklub am Wannsee e.V.

1. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Klubs nach innen und außen anhand der Satzung, des Organigramms mit Stellenbeschreibung und der weiteren Ordnungen, die sich der Klub gegeben hat. Seine Grundhaltung im Handeln wird durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bestimmt. Entscheidungen sollen grundsätzlich gemeinschaftlich getroffen werden.
2. Zur ordentlichen Durchführung aller Aufgaben hat sich der RaW die Struktur eines geschäftsführenden Vorstandes mit einzelnen Ressorts gegeben (Gesamtvorstand). Ein Einzelressort führt eigenständig die in der jeweiligen Stellenbeschreibung näher definierten Aufgaben durch und berichtet dem jeweils verantwortlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
3. Der geschäftsführende Vorstand tätigt Rechtsgeschäfte für den RaW im Sinne der satzungsgemäßen Vorgaben und Definitionen. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Zahlungsverfügungen auf die Ressortleiter delegieren, jedoch nur bis zur Höhe des Haushaltsplans des Einzelressorts im laufenden Geschäftsjahr.
4. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig einmal im Monat zu Vorstandssitzungen zusammen, die der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes berichten über ihre Arbeit oder relevante Themen und treffen Ihre Entscheidungen anhand von Vorstandsvorlagen oder bei mündlichen Eingaben.
5. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zur Anhörung aktueller Sachthemen zusammen, um Entscheidungen für die Vorstandssitzungen vorzubereiten. Die Besprechung kann von jedem der vier gleichberechtigten Mitglieder anberaumt werden.
6. Eingehende Rechnungen sind vom Veranlasser auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Überweisungsauftrag auszufüllen. Rechtsverbindliche Unterschriften leisten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, möglichst mit einer Unterschrift in der Zuständigkeit.
7. Die stellvertretenden Vorsitzenden reichen jeweils spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung ihre Budgetvorschläge an den Schatzmeister ein. Es sind neben den laufenden Kosten und Personalkosten alle Investitionen (auch größere Instandhaltungskosten) Projekten zuzuordnen. Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie Aufwandsentschädigungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Abwägung der jeweiligen Haushaltslage oder aus wichtigem Grund auf seinen Sitzungen.
8. Alle Aktivitäten im Rahmen von Projektgruppen, die vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt worden sind, sind hinsichtlich ihrer Kostenbelastung und/oder Folgekosten entscheidungsvorbereitend oder ablehnend in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zu behandeln.

Jugendordnung des Ruderklub am Wannsee e.V.

Die Jugendordnung regelt die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des Ruderklub am Wannsee e.V. Berlin.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung im Ruderklub am Wannsee heißt Jung-RaW. Sie ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder.
Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Ältere Mitglieder treten in den Stammklub über.
Das Mindestalter für die Ausbildung im Rudersport beträgt 10 Jahre.
Die körperliche Rudertauglichkeit wird durch jährliche sportärztliche Untersuchungen festgestellt.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung verfolgt in erster Linie die Förderung und Ausübung des Rudersports durch sportfachliche Ausbildung und weiterführende Anleitung der Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus wird ein Angebot einer altersgemäßen, sinnvollen Freizeitgestaltung mit sportlichen Aktivitäten und sonstigen Veranstaltungen angeboten. Hiermit soll eine frühzeitige und langfristige Bindung an den Klub erreicht werden. Gleichmaßen wird eine Hinführung zum Leistungssport angestrebt. Bei entsprechender Eignung wird die Weiterführung des Leistungssport über den Bereich des Kinderruderns hinaus empfohlen und gefördert.
Gemeinschaftssinn und Verantwortungsgefühl erhöhen die Sozialkompetenz der jugendlichen Mitglieder und tragen zur Persönlichkeitsbildung bei. Es wird Wert auf den Gewässer- und Umweltschutz gelegt, der für Wassersportler von besonderer Bedeutung ist.

§ 3 Organe

Organe des Jung-RaW sind:

- die Jugendmitgliederversammlung (JMV)
- die Jugendleitung

§ 4 Die Jugendmitgliederversammlung

Die JMV ist oberstes Organ des Jung-RaW. Ihre Rechte und Pflichten sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Einbringung von Anträgen und Beschlußfassung

Die JMV tritt mindestens einen Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung eines Jahres zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter. Die JMV wird vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene JMV ist beschlußfähig, wenn 20% der Mitglieder des Jung-RaW anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Änderungen der Jugendordnung erfordern die Teilnahme von mindestens 50% aller Mitglieder des Jung-RaW, von denen 75% der teilnehmenden Mitglieder des Jung-RaW den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen müssen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jung-RaW. Änderungen der Jugendordnung, die vom Jung-RaW beschlossen werden, müssen von einer Hauptversammlung des Stammklubs bestätigt werden.

Der Jugendleiter (JL) kann jederzeit weitere JMV einberufen. Hierfür gelten die oben genannten Bestimmungen. Der JL muß eine JMV einberufen, wenn 20% der Mitglieder des Jung-RaW dies beantragen. Jede JMV kann mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem JL, einem seiner Mitarbeiter oder einem der jugendlichen Gruppensprecher das Mißtrauen aussprechen. Daraus sich ergebende Konsequenzen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Die Jugendleitung

Die Jugendleitung führt die Geschäfte des Jung-RaW zwischen den JMV. Sie hat die in dieser Jugendordnung festgelegten Ziele zu verwirklichen, den Haushaltsplan vorzuschlagen und die Beschlüsse der JMV umzusetzen.

Die Jugendleitung besteht aus

- dem Jugendleiter,
- dem stellvertretenden Jugendleiter,
- weiteren Betreuern,
- dem Jugendrat.

Jugendleiter und Stellvertreter müssen volljährig sein und dem Stammklub angehören. Der Jugendrat setzt sich zusammen aus dem Jugendsprecher, dem Kindersprecher und einem Aktivensprecher, der aus dem Kreis der trainierenden Junioren stammen soll. Die Anzahl der weiteren Betreuer und Jugendratsmitglieder regelt sich nach den Bedürfnissen.

§ 6 Aufgaben der Jugendleitung

Der JL bzw. sein Stellvertreter vertreten den Jung-RaW mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen des Stammklubs. Der Jugendleitung obliegt die Koordination der gesamten Jugendarbeit im Klub gemäß der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Sie entscheidet über die Verwendung der von der Hauptversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Der Jugendsprecher kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Ziel ist die gegenseitige Information sowie ein besseres Verständnis für Probleme und Interessen des Klubs.

Der Jugendrat übernimmt in Absprache Teilfunktionen zur Unterstützung von JL, Stellvertreter und weiteren Betreuern für Ruderausbildung, Bootsreparaturen und Freizeitgestaltung. Zur Unterstützung können weitere Mitglieder des Jung-RaW herangezogen werden.

Die Jugendleitung vertritt den RaW bei der Berliner Ruderjugend, der Sportjugend Berlin und der Deutschen Ruderjugend.

§ 7 Mitgliederversammlungen und Zuständigkeit des Stammklubs

Zum gegenseitigen Verständnis ist es erwünscht, daß die Mitglieder des Jung-RaW an den Mitgliederversammlungen des Stammklubs teilnehmen. Dies sind Hauptversammlungen sowie weitere Mitgliederversammlungen.

Die jährlich von der JMV gewählte Jugendleitung (JL, Stellvertreter und weitere Betreuer) ist von der ordentlichen Hauptversammlung eines Jahres zu bestätigen.

Der Vorstandsbereich Sport ist zuständig für alle Bereiche des Leistungssport von Jugendlichen in Kooperation mit dem Ressort Jung-RaW, Ressort Leistungssport und dem Jugendtrainer.

§ 8 Satzung des Ruderklub am Wannsee

Diese Jugendordnung gilt im Rahmen der Satzung des Ruderklub am Wannsee e.V. Für alle Mitglieder des Jung-RaW sind die Satzung, Geschäftsordnung, Ruderordnung, Inselordnung, Hausordnung sowie diese Jugendordnung verbindlich.

Angenommen auf der JMV vom 23. Januar 1999, bestätigt durch die ordentliche Hauptversammlung des Stammklubs am 24. Januar 1999. Sie ersetzt damit die Fassung des Beschlusses vom 24. September 1981.

**Ruderordnung
des
Ruderklub am Wannsee e.V.**
vom 11. Oktober 2007

Die Ruderordnung ist eine ergänzende Bestimmung zur Satzung vom 26. Oktober 2006 (s. dort §18 Abs. 2) Sie gilt für alle, die im RaW rudern.

§1 Ruderkleidung und Klubflagge

Die Kleidung der Mannschaft im Boot soll einheitlich sein. Zu bevorzugen ist die im Klub angebotene Kleidung mit rot/weißer Oberbekleidung und dunkler Hose. Bei offiziellen Fahrten des Klubs soll die Klubflagge am Heck geführt werden.

§2 Ausbildung der Ruderer

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Ressorts Allgemeiner Sportbetrieb bzw. des Jung-RaW oder anderer, hierzu besonders beauftragter Mitglieder. Jedem Anfänger wird ab Kursbeginn eine vierwöchige Ausbildungszeit (Probetraining) gewährt, in der er durch den Landessportbund Berlin unfall- und haftpflichtversichert ist. Danach besteht nur noch ein Versicherungsschutz, wenn er als Mitglied in den RaW aufgenommen ist.

Voraussetzung für die Ruderausbildung und den Eintritt in den RaW als ausübender Ruderer, ist mindestens der Nachweis des Schwimmabzeichens in „Bronze“ (früher Freischwimmer)

Neben der praktischen Ausbildung findet grundsätzlich einmal jährlich mit dem Steuerleute-Lehrgang eine theoretische und praktische Einweisung in die Boots- und Schifffahrtskunde statt, die mit den entsprechenden Prüfungen abgeschlossen wird. Erst nach Bestehen der Prüfungen darf ein Ruderboot selbstständig als Obmann/-frau, dem gesetzlichen „Schiffsführer“, geführt werden. Dies gilt auch für die Steuerleute, den gesetzlichen „Rudergängern“. Entsprechende Listen über bestandene Prüfungen sind von den Ressortleitern zu führen.

§3 Benutzung der Boote

Die Bootsbenutzung darf nur mit einem Ausbilder oder „geprüften“ Obmann erfolgen. Nach bestandenen Prüfungen können die im elektronischen Fahrtenbuch aufgelisteten Boote nur mit dem dazugehörigen Zubehör wie Ruder, Rollsitze, Steuer... benutzt werden. Ausnahmen zur Benutzung von Zubehöerteilen aus anderen Booten werden vom Ressort Boote geregelt. Die Einteilung der Klubboote und die daraus abgeleiteten Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus der aktuellen Zuordnung im elektronischen Fahrtenbuch, wobei auf die Zuweisung wie Stammklub, Jung-RaW, Frauen, Training, Masters ... zu achten ist. Das selbstständige Rudern im Skiff (Einer) bzw. anderen Rennbooten ist möglich, sofern in einer Freiruderprüfung nachgewiesen wird, dass der Umgang mit diesen Booten sicher beherrscht wird. Boote ohne Steuerplatz können nur von entsprechend ausgebildeten Ruderern vom Bug aus gesteuert werden. Auf der klubeigenen Insel Kälberwerder oder an anderen

Stellen, die nicht mit einem geeigneten Steg ausgestattet sind, kann nur mit Booten angelegt werden, die nicht mit einem absoluten Anlegeverbotsschild gekennzeichnet bzw. in der Boots-Liste mit Anlegeverbot bezeichnet sind.

§4 Fahrtbeginn

Jede Fahrt, auch die der Privatboote, muss vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch eingetragen werden. Dies gilt auch für Fahrten mit Klubbooten, die nicht vom Bootshaus aus starten. Das Führen des Fahrtenbuches ist Pflicht gegenüber der Wasserschutzpolizei und der Versicherung. Alle notwendigen, vom Programm des elektronischen Fahrtenbuches geforderten Eingaben, sind zu tätigen. Der Obmann teilt die Plätze der Ruderer ein. Mehrtägige Fahrten sind frühzeitig mit den Ressortleitungen Allgemeiner Sport und Boote abzustimmen. Der Obmann ist verpflichtet, vor Abfahrt Boot und Zubehör auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Schäden, wenn möglich, sogleich beseitigen zu lassen. Kann dies nicht geschehen, so ist sofort nach der Rückkehr ein entsprechender Vermerk im elektronischen Fahrtenbuch vorzunehmen und eine Schadensmeldung auszufüllen. Wird ein Boot vor der Abfahrt in unsauberem Zustand vorgefunden, ist dies ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken. Bei voraussichtlicher Schleusung und längeren Fahrten ist mindestens ein Paddelhaken mitzunehmen. Alle Klubboote dürfen nur in vollständiger Besetzung gefahren werden; Überbesetzungen sind nicht erlaubt. Erziehungsberechtigte haben eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Mitnahme von Kindern zu beachten. Der RaW lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schäden ab, die Kinder verursachen oder erleiden, welche unter Aufsicht dieser Berechtigten stehen.

§5 Während der Fahrt

Während der Fahrt trägt der Obmann die Verantwortung, hat das Kommando an Bord und trifft die wesentlichen Entscheidungen, auch dann, wenn er nicht steuert. Die Ruderkommandos gibt der Steuermann, gegebenenfalls erteilt der Obmann dem Steuermann Anweisungen oder erteilt selbst die Kommandos. Es sind nur die vom Deutschen Ruderverbandes (DRV) einheitlich festgelegten Ruderbefehle zu verwenden. Entgegenkommenden Booten ist stets rechts auszuweichen. Beim Überholen wird links vorbeigefahren. Boote anderer Rudervereine sollten begrüßt werden. Für sämtliche Fahrten gelten die jeweils gültigen Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßenordnung. Diese gesetzlichen Verkehrsvorschriften sind unbedingt einzuhalten, die Hinweisschilder und Schallzeichen unbedingt zu beachten.

§ 6 Rückkehr

Sämtliche Klubboote müssen bei Sonnenuntergang zum Bootshaus zurückgekehrt sein, sofern nicht eine vorschriftsmäßige Beleuchtung (weißes Rundumlicht) gesetzt wird. Diese Beleuchtung ist auch bei den von der Ressortleitung Allgemeiner Sportbetrieb genehmigten Nachtfahrten, von Sonnenuntergang bis -aufgang, zu verwenden. Nach Beendigung der Fahrt ist das Bootsmaterial gründlich mit fließendem Wasser zu reinigen, sauberem Lappen oder Schwamm zu trocknen und ord-

nungsgemäß an den dafür vorgesehenen Lagerplätzen abzustellen, dabei sind die am Boot angebrachten Lagermarkierungen zu beachten. Die Ruder sind immer mit dem Blatt nach unten zu tragen und nur in dasjenige Lager aufzuhängen, in das sie laut Boots-Plan gehören. Bei Unklarheiten sind Mitarbeiter des Ressorts Boote zu befragen. Zum Ablegen der Boote auf dem Bootsplatz sind nur geeignete Böcke zu verwenden. Hinweise der Mitarbeiter der Ressorts Boote, Allgemeiner Sportbetrieb sowie Jung-RaW sind zu befolgen. Die während der Fahrt entstandenen Schäden sind in einem am Fahrtenbuch-PC liegenden Schadensformular einzutragen und dieses an das Ressort Boote weiterzugeben, wenn eine Schadensbehebung sofort nach Rückkehr nicht möglich ist. Bei Unfällen ist vom Obmann ein ausführlicher Unfallbericht zu erstellen und dem Vorstand unverzüglich zu übergeben. Jede Fahrt ist im elektronischen Fahrtenbuch auszutragen.

§7 Verhalten bei schlechtem Wetter

Bei stürmischem Wetter und starkem Nebel (unsichtigem Wetter) ist die Ausfahrt mit Klub- und Privatbooten untersagt. In Zweifelsfällen kann die Ausfahrt vom Ressort Allgemeiner Sportbetrieb bzw. vom Jung-RaW sowie den Mitgliedern des Vorstandes untersagt werden. Wird eine Mannschaft unterwegs von Sturm oder Unwetter überrascht, hat sie unverzüglich und auf kürzestem Weg Land anzusteuern, und Boot und Mannschaft in Sicherheit zu bringen. Der Klub ist hiervon umgehend zu unterrichten. **Tel.: 030 - 803 40 48.** Bei Bootsuntergang durch Vollsclagen ist Ruhe zu bewahren. Die Mannschaft bleibt auf jeden Fall geschlossen am Boot, bis Hilfe eingetroffen ist. Als Ausnahme gilt bei Unfällen in der Nähe von Schleusen und Wehren, dass die Mannschaft sich vom Boot entfernt und in Sicherheit bringt. In der Nähe von Ufern hat die Mannschaft das Boot schwimmend an Land zu bringen. Beim Entfernen vom Boot besteht nach Unfällen besonders in den kühlen Jahreszeiten die Gefahr der Aus- bzw. Unterkühlung bzw. Lebensgefahr. Fahrten im Skiff sind aus Sicherheitsgründen während der kalten Jahreszeit nur mit Motorbootbegleitung gestattet. Das Rudern ist bei der Bildung von Eis auf dem Wasser einzustellen.

§8 Haftung

Bei nachweislich schuldhaftem Handeln oder Verhalten sind die Kosten zur Beseitigung entstandener Schäden durch den Verursacher oder die Mannschaft selber zu tragen. Der Verursacher bzw. die Mannschaft sind in Absprache mit dem Ressort Boote für die umgehende Beseitigung der Schäden verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung kann dem Verursacher bzw. der Mannschaft ein Ruderverbot ausgesprochen werden. **Es gilt der Grundsatz: Wer etwas verschuldet hat, haftet dafür.**

§9 Gäste

Gäste dürfen nach Zustimmung der zuständigen Ressortleitung Allgemeiner Sportbetrieb, Jung-RaW oder Leistungssport und in angemessener Sportbekleidung Klubboote benutzen. Der Name des Gastes ist im Fahrtenbuch einzutragen und mit dem Zusatz „(Gast)“ zu kennzeichnen. Als Gast kann im RaW längstens 4 Wochen gerudert werden; hiernach ist die Mitgliedschaft im Ruderklub am Wannsee zu beantragen oder es ist ein Ruderverbot auszusprechen. Gäste haften für die von ihnen verursachten Schäden.

§ 10 Verschiedenes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während der Fahrt und an Land sportlich und dem Klubansehen gemäß zu verhalten. Das Rauchen ist in den Bootshallen, auf dem Bootsplatz und während des Sportbetriebs untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Alkoholgrenze von weniger als 0,5 Promille Alkohol ist von Steuer- und Obleuten unbedingt einzuhalten. Die Verwendung von tragbaren Musikspielgeräten mit Kopfhörern bei Steuerleuten ist nicht gestattet.

§11 Natur- und Umweltschutz

Die von den deutschen Wassersportspitzenverbänden und dem Naturschutzbund aufgestellten „Zehn goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind zu beachten. Diese sind auf Nachfrage bei den Ressortleitern einzusehen. Weitere Bestimmungen, über die man sich vor jeder Fahrt in fremden Gebieten zu informieren hat, sind einzuhalten.

§12 Ausnahmen von der Ruderordnung

Ausnahmen von der Ruderordnung können nur vom Ressort Allgemeiner Sportbetrieb sowie vom Vorstand erteilt werden. Für das Ressort Leistungssport sind weitere Regelungen zu beachten. Für den Jung-RaW gelten die entsprechende Jugendordnung und weitere Regelungen.

Die Ruderordnung hängt beim elektronischen Fahrtenbuch aus.

Mitarbeit im Projektteam „Satzung und Geschäftsordnung“:

- Dr. Dirk Bublitz
- Bernd Ehrke
- Erhard Krause
- Peter Sturm

Mitarbeit im Projektteam „Jugendordnung“:

- Björn Eilers
- Anne Germelmann
- Gunnar Pöttsch
- Joachim Praetorius

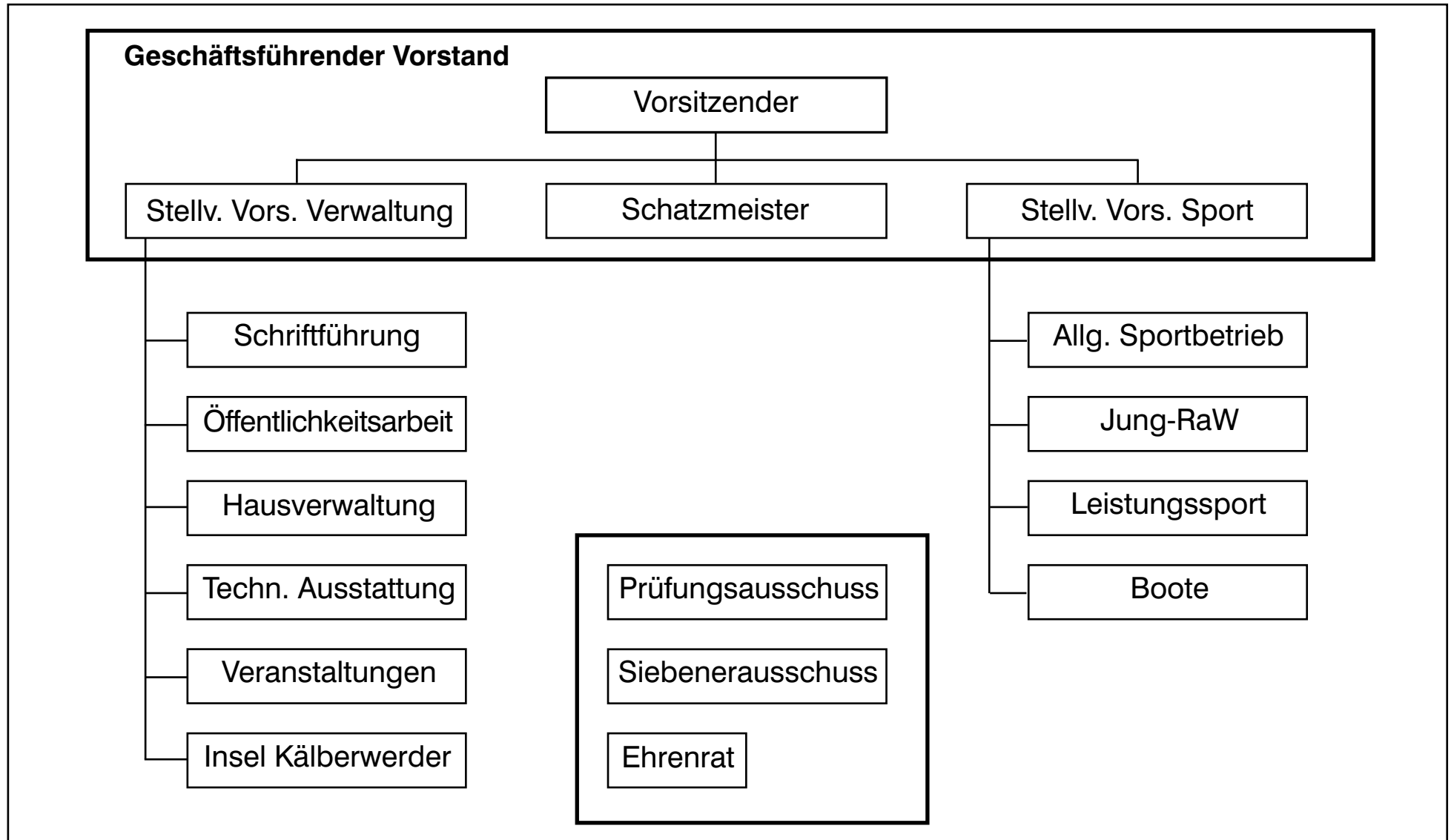
Mitarbeit im Projekt „Ruderordnung“:

Grundlegend überarbeitet und erweitert von Martin Bachmann
Ergänzungen von Stefan Knobloch und Peter Sturm
2005 ergänzt durch Renate Bartsch & Axel Steinacker
2007 überarbeitet von Axel Steinacker, Dr. Klaus Zehner
Gültig durch Vorstandsbeschluss vom 11. Oktober 2007

Satz und Layout: Axel Steinacker
Druck: Kahmann Druck + Verlag, Berlin-Zehlendorf
2. Auflage: 100
© 2008

Organigramm des Ruderklub am Wannsee e.V. Berlin

Stand: Gemäß Satzung in der Fassung vom 26. Oktober 2007



Ruderklub am Wannsee e. V. Berlin
Scabellstraße 8 – 14109 Berlin (Wannsee)
Telefon (030) 803 40 48 – Fax (030) 803 34 31
<http://www.raw-berlin.org> – info@raw-berlin.org